

Verfahren bei Täuschungsversuchen jeglicher Art, einschließlich Plagiatsfällen:

Die Fachrichtung Anglistik, Amerikanistik und Anglophone Kulturen nimmt Täuschungsversuche, vor allem in Form der Verletzung geistigen Eigentums (Plagiat), sehr ernst. Wird durch die*den Dozierenden ein Täuschungsversuch festgestellt, führt dies automatisch dazu, dass die Leistung nicht bestanden ist. Täuschungsversuche werden in den zuständigen Prüfungssekretariaten vermerkt und von den zuständigen Prüfungsausschüssen geahndet. Bei wiederholten Täuschungsversuchen oder schweren Fällen erfolgt der Verlust des Prüfungsanspruchs im Modul. Dies bedeutet, dass der Studiengang nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann.

Die Dozierenden der Fachrichtung behalten sich vor, bei sämtlichen digitalen Prüfungsleistungen eine Plagiatsprüfung durch eine Plagiatssoftware (z.B. Turnitin) durchzuführen.

Auszüge aus den Prüfungsordnungen zum Thema Täuschung, Plagiat und Ordnungsverstoß:

- **Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes (2015), Artikel 18:**

„(2) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Fälle von Plagiaten müssen dem Prüfungsausschuss durch den Prüfer/die Prüferin angezeigt werden. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. [...] Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.“

„(4) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen.“

- **Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate (2017), § 15:**

„(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dies gilt auch, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere in Form der Verletzung von geistigem Eigentum (Plagiat) festgestellt wird. Die entsprechende Entscheidung wird dem/der Studierenden durch den Prüfer/die Prüferin direkt oder durch die Fakultätsverwaltung schriftlich mitgeteilt. [...] Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

„(7) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs im entsprechenden Teilmodul, Modul oder im Studiengang feststellen [...]“

- **Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) (2018), §16:**

„(5) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Fälle von Täuschung und/oder Plagiaten müssen dem Zentralen Prüfungsausschuss durch den Prüfer/die Prüferin angezeigt werden. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. [...] Der/die Studierende kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1, 2 oder 4 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem/der Studierenden durch schriftlichen

Stand: Januar 2021

Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

„(6) Der Zentrale Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen [...].“